

**Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses  
der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des ungarischen Abiturs für Absolventen  
der deutschsprachigen Abteilungen an Schulen in Ungarn**

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2000 i.d.F. vom 09.07.2004 -

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Zweck der Prüfung.....	2
§ 2 Abhaltung der Prüfung.....	2
§ 3 Fächer der Prüfung, Anforderungen.....	2
§ 4 Leistungsbewertungen.....	3
§ 5 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss, Teilnehmer.....	4
§ 6 Meldung zur Prüfung, Zulassungskonferenz.....	4
§ 7 Anforderungen in der schriftlichen Prüfung.....	5
§ 8 Aufgaben für die schriftliche Prüfung.....	6
§ 9 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.....	8
§ 10 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten.....	9
§ 11 Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern (Notenkonferenz).....	10
§ 12 Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz).....	10
§ 13 Gestaltung und Durchführung der mündlichen Prüfung.....	11
§ 14 Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz).....	12
§ 15 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.....	13
§ 16 Wiederholung der Prüfung.....	14
§ 17 Schlussbestimmung.....	14

**Anlagen**

- Anlage 1: Muster für das Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife  
Anlage 2: Muster für den Prüfungsbogen (Übersicht über die Leistungen)  
Anlage 3: Tabelle für die Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

## **§ 1 Zweck der Prüfung**

In der Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, dass sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Ungarn erfüllen.

## **§ 2 Abhaltung der Prüfung**

- (1) Die Abhaltung der Prüfung kann für deutschsprachige Abteilungen beantragt werden, die an ausgewählten Schulen in Ungarn gemäss dem Abkommen über schulische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn eingerichtet sind.
- (2) Die Prüfung wird zum Ende der obersten Jahrgangsstufe der Abteilung abgehalten.
- (3) Die Schule meldet die Prüfung jeweils zu Beginn des Schuljahres bei der Kultusministerkonferenz und der zuständigen ungarischen Behörde an und beantragt die Bestellung jeweils eines Prüfungsleiters.  
Die Anmeldung soll den Termin der schriftlichen Prüfung und einen Vorschlag für den Termin der mündlichen Prüfung sowie die Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge enthalten.

## **§ 3 Fächer der Prüfung, Anforderungen**

- (1) Die Prüfung kann nur im ganzen abgelegt werden.  
Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern müssen denen entsprechen, die für das jeweilige Fach in dem vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) und vom ungarischen Bildungsministerium genehmigten Lehrplan festgelegt sind.
- (3) Fächer der Prüfung sind:
  - Deutsch;
  - Ungarisch,
  - Englisch;
  - Geschichte;
  - Mathematik;
  - Physik;
  - Chemie;
  - Biologie.
- (4) In den beiden letzten Jahrgangsstufen sind für die Schülerinnen und Schüler zwei der drei naturwissenschaftlichen Fächer (Physik, Chemie, Biologie) verbindlich.

Somit umfasst die Prüfung für den Prüfling sieben Prüfungsfächer.

- (5) Die vier Fächer der schriftlichen Prüfung sind:
  - Deutsch;
  - Ungarisch;
  - Mathematik;
  - ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik).
- (6) Jeder Prüfling wird mündlich in drei Fächern geprüft: Deutsch, Ungarisch und nach Wahl des Prüflings Geschichte mit deutschem oder ungarischem Fachschwerpunkt.
- (7) Die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik und Physik werden nach deutschen Bestimmungen unterrichtet und geprüft.  
Die Fächer Ungarisch, Biologie und Chemie werden nach ungarischen Bestimmungen unterrichtet und geprüft.  
Die Leistungsbewertungen erfolgen gemäß den Bestimmungen in § 4.
- (8) Das Fach Physik wird bis zur Prüfung in mindestens vier aufeinander folgenden Klassen und in den letzten beiden Klassen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet.

#### § 4

#### Leistungsbewertungen

- (1) Für die von den Schülerinnen und Schülern in den beiden letzten Jahrgangsstufen und in der Prüfung erbrachten Leistungen gelten folgende Bewertungen:

sehr gut	-	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	-	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	-	wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	-	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	-	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	-	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- (2) Für die Umsetzung der Bewertungen in ein Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

15/14/13	Punkte	entsprechen	sehr gut
12/11/10	Punkte	entsprechen	gut
9/8/7	Punkte	entsprechen	befriedigend
6/5/4	Punkte	entsprechen	ausreichend
3/2/1	Punkte	entsprechen	mangelhaft
0 Punkte	entsprechen	ungenügend	

- (3) Die in den beiden letzten Jahrgangsstufen erbrachten Leistungen und die Prüfungsleistung

gen werden mit einer Punktzahl bewertet.  
Es werden Halbjahreszeugnisse erteilt.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss, Teilnehmer**

- (1) Dem Prüfungsausschuss einer Prüfung gehören jeweils an:
  - a) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz als deutscher Prüfungsleiter,
  - b) ein von ungarischer Seite bestellter Prüfungsleiter für die in ungarischer Sprache geprüften Fächer,
  - c) der Schulleiter,
  - d) der Leiter der deutschsprachigen Abteilung,
  - e) die Lehrer, die in der obersten Jahrgangsstufe den Unterricht in den Prüfungsfächern des Prüflings erteilen.
- (2) Für die in deutscher Sprache geprüften Fächer übernimmt der deutsche Prüfungsleiter den Vorsitz. Er wird vom Präsidenten der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannt und ist in der Regel ein Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.
- (3) Für die in ungarischer Sprache geprüften Fächer übernimmt der von ungarischer Seite bestellte Prüfungsleiter den Vorsitz im Fachprüfungsausschuss.
- (4) Einem Fachprüfungsausschuss gehören der Vorsitzende, der Fachlehrer und der Protokollant/Zweitkorrektor an.
- (5) An mündlichen Prüfungen nehmen außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse auch Vertreter der zuständigen ungarischen Behörde und der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland teil.  
Als weitere Teilnehmer an der mündlichen Prüfung können die Lehrkräfte der Schule teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die anderen beteiligten Lehrkräfte sowie die weiteren Teilnehmer an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

## **§ 6**

### **Meldung zur Prüfung, Zulassungskonferenz**

- (1) Die schriftliche Meldung zur Prüfung muss jeweils bis zu dem an der Schule festgelegten Termin bei dem Leiter der deutschsprachigen Abteilung abgegeben werden. Der Prüfling teilt seine Wahl des vierten schriftlichen Prüfungsfaches mit (§ 3 (5) vierter Spiegelstrich) und wählt im mündlichen Prüfungsfach Geschichte seinen Fachschwerpunkt (§ 3 (6)).
- (2) Der Meldung ist ein handgeschriebener Lebenslauf mit dem bisherigen Ausbildungsgang

beizufügen.

- (3) a) Vor der schriftlichen Prüfung wird in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte (§ 5 (1) e)) unter dem Vorsitz des Leiters der deutschsprachigen Abteilung im Benehmen mit dem Schulleiter über jeden Bewerber festgestellt, ob er nach seinen Leistungen im Unterricht zur Prüfung zugelassen wird.
- b) Die Zulassung setzt voraus, dass der Bewerber regelmäßig am Unterricht teilgenommen und Leistungen nachgewiesen hat, die ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen.

## § 7

### Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Aufgaben sollen den Prüflingen Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnisse, selbständiges Denken, Urteilsfähigkeit und Darstellungsvermögen zu zeigen.

Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahestehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.

- (2) Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht der beiden letzten Jahrgangsstufen erwachsen sein.
- (3) Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Fähigkeiten und Kenntnisse in den drei Anforderungsbereichen nachweisen können:
  - I. Wiedergabe von Wissen und Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang, Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.
  - II. Selbständiges Erklären, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte, selbständiges Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen und Sachverhalte.
  - III. Planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.  
Der Schwerpunkt bei der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.  
Daneben sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen, und zwar der Anforderungsbereich I in höherem Maße als der Anforderungsbereich III.

## § 8

### Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) Grundsätzlich gelten die genehmigten Lehrpläne und die EPA, es sei denn in einem Prüfungsfach sind mit dem Sitzland im Rahmen von Sondervereinbarungen andere Regelungen getroffen worden.
- (2) Die Aufgabenarten in **Deutsch** sind:
  - Untersuchendes Erschließen von literarischen Texten (Textinterpretation)
  - Untersuchendes Erschließen von pragmatischen Texten (Textanalyse)
  - Erörterndes Erschließen von literarischen Texten (literarische Erörterung)
  - Erörterndes Erschließen von pragmatischen Texten (Texterörterung)

- Gestaltendes Erschließen als gestaltende Interpretation (literarische Textgrundlage)
- Gestaltendes Erschließen als adressatenbezogenes Schreiben (pragmatische Textgrundlage).

Die aufgeführten Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, die auch kombinierbar sind.

Der Fachlehrer reicht drei Aufgabenvorschläge ein, die unterschiedliche Aufgabentypen berücksichtigen, und von denen zwei literarische Texte als Grundlage beinhalten, die sich auf verschiedene Epochen beziehen.

Der Prüfungsleiter bestimmt zwei Aufgaben zur Bearbeitung.

Der Prüfling bearbeitet eine der beiden Aufgaben.

- (3) Für die Arbeit im Fach **Ungarisch** gelten die Bestimmungen für die schriftliche Abschlussprüfung des Landes. Für Prüflinge aus Drittstaaten können die Anforderungen im Fach Ungarisch im Sinne einer Fremdsprache differenziert werden.
- (4) a) Eine Prüfungsaufgabe im Fach **Mathematik** besteht aus zwei bis fünf Aufgaben.
- b) Der Fachlehrer reicht Vorschläge für zwei Prüfungsaufgaben ein. Eine Prüfungsaufgabe enthält mindestens zwei der Sachgebiete Analysis, Lineare Algebra/Analytische Geometrie und Stochastik und darf sich nicht nur auf die Inhalte eines Kurshalbjahres beschränken.  
Die Anforderungen müssen sich zu mindestens einem Drittel auf Analysis beziehen.
- c) Der Prüfungsleiter bestimmt in der Regel einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung. Er kann auch Aufgaben aus den beiden Vorschlägen auswählen; Analysis ist in jedem Fall Prüfungsgegenstand.
- (5) a) Die Aufgabenarten in **Physik** sind: Bearbeitung eines Experimentes; Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material enthält (Beschreibung eines nicht vorgeführten Experimentes, Texte, Bilder, Tabellen, Graphen, Messreihen); Mischformen dieser Aufgabenarten.
- b) Als Lern- und Prüfungsbereiche gemäß den Lehrplänen in den beiden letzten Jahrgangsstufen liegen der Prüfung folgende inhaltliche Bereiche zugrunde:  
Mechanik; Elektrische und magnetische Felder; Elektromagnetische Schwingungen und Wellen; Atom- und Kernphysik.  
In der drittletzten Jahrgangsstufe behandelte inhaltliche Bereiche müssen als Grundlagenwissen in der Prüfung verfügbar sein.  
Die Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit mindestens zwei der vier Lern- und Prüfungsbereiche berücksichtigen.
- c) Zentralteil der Aufgabe ist jeweils das angebotene Arbeitsmaterial bzw. das durchzuführende Experiment. Eine Aufgabe ohne Material oder ohne Experiment ist nicht zulässig.

Sollen mit einem Experiment quantitative Arbeitsunterlagen während der Prüfung ge

wonnen werden, sind diese bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Auf diese Weise ist es möglich, beim Misslingen eines Experimentes dem Prüfling die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Aufgabe in Teilgebiete gegliedert, ist ein zu kleinschrittiges Verfahren zu vermeiden.

- d) Der Fachlehrer reicht zwei Aufgabenvorschläge ein, die sich in ihren Lern- und Prüfungsbereichen unterscheiden.
  - e) Der Prüfungsleiter bestimmt einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung.
- (6) Für die Arbeiten im Fach **Biologie** und **Chemie** gelten die Bestimmungen für die schriftliche Abschlussprüfung des Landes.
- (7) Den Aufgaben sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen bzw. die Hilfsmittel zu nennen, die den Prüflingen für die Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden sollen.
- (8) Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont) in Form eines verkürzten Lösungsgangs und die Bewertungskriterien einschließlich Angaben zur Gewichtung von Teilaufgaben vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt.  
Beizufügen sind eine kurze Aufstellung der Unterrichtsinhalte und eine Aufstellung der Themen der schriftlichen Arbeiten in den beiden letzten Jahrgangsstufen.
- (9) Die Fachlehrer legen die Aufgabenvorschläge mit der Bestätigung der Geheimhaltung dem Leiter der deutschsprachigen Abteilung vor. Dieser überprüft die Vorschläge auf Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen und sendet sie rechtzeitig an den jeweiligen Prüfungsleiter.
- (10) Der Prüfungsleiter kann, wenn er es aus Gründen der Angemessenheit für erforderlich hält, die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder neue Aufgaben anfordern.
- (11) Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der jeweiligen schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet werden.  
Wenn der Prüfungsleiter einen Vorschlag ändert, wird dies auf dem Umschlag vermerkt. In diesem Fall wird der Umschlag am Tage vor der betreffenden schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet.  
Dasselbe gilt für den Fall, dass der Prüfungsleiter in einer Naturwissenschaft eine experimentelle Aufgabe für die schriftliche Prüfung ausgewählt hat.
- (12) Es ist die Pflicht des jeweiligen Fachlehrers und des Leiters der deutschsprachigen Abteilung dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der einzelnen Arbeit bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben ist unzulässig.

## § 9

### Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Prüfung weist der Leiter der deutschsprachigen Abteilung die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung (§9, (4) a)) hin.
- (2) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschsprachigen Abteilung geregelt. Ein Sitzplan der Prüflinge ist anzufertigen.
- (3) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt
  - im Fach Deutsch 5 Zeitstunden
  - im Fach Mathematik 4 Zeitstunden;
  - im Fach Physik 3 Zeitstunden.

In Physik kann der Prüfungsleiter auf begründeten Antrag die Arbeitszeit erweitern.

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind.

Im Fach Deutsch, in dem die Prüflinge eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählen, beginnt die Arbeitszeit 20 Minuten nach der Vorlage der Aufgaben.

In den ungarisch bestimmten Fächern gelten ungarische Bestimmungen.

- (4) a) Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.  
Die Prüfung zur deutschen Hochschulreife ist dann als "nicht bestanden" zu erklären.
- b) Wenn die Art des Falles ausnahmsweise eine mildere Beurteilung zulässt, genehmigt der Leiter der deutschsprachigen Abteilung die Bearbeitung neuer Aufgaben.  
Die Anwendung dieser Bestimmung setzt die Zustimmung des deutschen Prüfungsleiters voraus.
- (5) Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie dem aufsichtführenden Lehrer ab und verlässt den Prüfungsraum.  
Sobald die Arbeitszeit abgelaufen ist, müssen alle Arbeiten abgegeben werden.  
Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.
- (6) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

**§ 10**  
**Korrektur, Beurteilung und Bewertung**  
**der schriftlichen Arbeiten**

- (1) Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, wie weit der Prüfling die Lösung der gestellten Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung; für das Fach Deutsch gelten bezüglich der sprachlichen Richtigkeit eigene Kriterien.
- (2) Bei der schriftlichen Arbeit im Fach **Deutsch** wird die inhaltliche Leistung (Textverständnis, sprachanalytische Textarbeit, Themaentfaltung, Gedankenführung, Aufbau, Stellungnahme) und die sprachliche Leistung (Ausdrucksvermögen, Sprachrichtigkeit) bewertet.

Die Bewertung der inhaltlichen Leistung und die Bewertung der sprachlichen Leistung bei der Festlegung des Ergebnisses der Arbeit werden in einem Verhältnis 60 : 40 gewichtet.

- (3) Bei den schriftlichen Arbeiten in den Fächern **Mathematik** und **Physik** sind dem erzielten Prozentsatz der erreichbaren Bewertungseinheiten die Punktzahlen wie folgt zuzuordnen:

100 - 95 %: 15 Punkte;	94 - 90 %: 14 Punkte;	89 - 85 %: 13 Punkte;
84 - 80 %: 12 Punkte;	79 - 75 %: 11 Punkte;	74 - 70 %: 10 Punkte;
69 - 65 %: 9 Punkte;	64 - 60 %: 8 Punkte;	59 - 55 %: 7 Punkte;
54 - 50 %: 6 Punkte;	49 - 45 %: 5 Punkte;	44 - 40 %: 4 Punkte;
39 - 34 %: 3 Punkte;	33 - 27 %: 2 Punkte;	26 - 20 %: 1 Punkt.

- (4) Der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere, stellt in einem Gutachten die Vorzüge und Mängel der Arbeit dar und bewertet die Arbeit mit einer Punktzahl (einfache Wertung).  
Beizufügen ist ein Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten.
- (5) Für jedes schriftliche in deutscher Hand liegende Prüfungsfach bestellt der Leiter der deutschsprachigen Abteilung einen Zweitkorrektor. Dieser schließt sich nach Durchsicht der Arbeit entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu. Die abweichende Beurteilung muss begründet werden.
- (6) Die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Aufgaben und das Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern sind dem jeweiligen Prüfungsleiter rechtzeitig zuzustellen. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist beizufügen.
- (7) Der Prüfungsleiter, der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (s. § 12 (2)), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern. Falls Zweifel an der selbständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, können diese für ungültig erklärt und neue Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

**§ 11**  
**Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge**  
**in den Prüfungsfächern**  
**(Notenkonferenz)**

- (1) Kurz vor der mündlichen Prüfung werden in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte unter dem Vorsitz des Leiters der deutschsprachigen Abteilung die Vorzensuren der Prüflinge in ihren deutschbestimmten Prüfungsfächern (Unterrichtsleistungen) festgesetzt.

In der Punktzahl der Vorzensur werden die Halbjahresleistungen in der vorletzten und in der letzten Jahrgangsstufe berücksichtigt; dabei haben die Leistungen in der letzten Jahrgangsstufe stärkeres Gewicht.

- (2) Die Niederschrift über die Konferenz und die Prüfungsbögen (Übersicht über die Leistungen) nach dem Stand zu diesem Zeitpunkt sind den Prüfungsleitern rechtzeitig zu übergeben.

**§ 12**  
**Konferenz vor Beginn der mündlichen**  
**Prüfung (Vorkonferenz)**

- (1) Vor Beginn der mündlichen Prüfung halten die Prüfungsleiter mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse eine Konferenz ab.
- (2) Die Prüfungsleiter äußern sich über die Prüfungsklasse und nehmen Stellung zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden endgültig festgelegt.
- (3) a) Wenn drei oder alle vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, entscheidet der deutsche Prüfungsleiter in Absprache mit dem ungarischen Prüfungsleiter und nach Anhören des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Hierbei berücksichtigt er neben den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung die im Unterricht erbrachten Leistungen.

- b) Ein Prüfling, der zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird, hat die Prüfung nicht bestanden.
- (4) Die Prüfungsleiter besprechen mit den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse das Verfahren und die Gestaltung der mündlichen Prüfungen.
- (5) Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 13** **Gestaltung und Durchführung der mündlichen Prüfung**

- (1) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können.

Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

- (2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht von Lehrkräften vor. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschsprachigen Abteilung geregelt.

Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

- (4) Für jede Prüfung ist eine für den Prüfling neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe wird vom Fachlehrer schriftlich vorgelegt. Texte und andere Vorgaben werden durch Arbeitsanweisungen ergänzt.
- (5) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind dem jeweiligen Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen zu übergeben.
- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von dem Fachlehrer durchgeführt. Der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen. Im Fach Geschichte prüft der ungarische oder der deutsche Fachlehrer entsprechend dem vom Prüfling gewählten Fachschwerpunkt, wobei der jeweils andere Fachschwerpunkt Berücksichtigung finden muss.
- (7) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten.
- (8) Die mündliche Prüfung enthält zwei gleichwertige Elemente durch die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die Fähigkeit zur Beteiligung am Prüfungsgespräch überprüft wird.  
Deshalb soll der Prüfling zunächst selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen.  
Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffe sowie ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung.
- (9) Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben und ein anderes Sachgebiet erschließen.

Wenn dies wegen mangelnder Kenntnisse eines Prüflings nicht möglich ist, geht der Prüfer auf ein anderes Fachgebiet über.

Auch aus fachlichen Gründen kann es angezeigt sein, das Prüfungsthema zu wechseln.

- (10) a) Den Prüfungen in Deutsch wird ein Sachtext oder ein literarischer Text zugrunde gelegt. Bewertet werden die inhaltliche, sprachliche und kommunikative Leistung.
  - b) Der Prüfung im Fach Geschichte ist authentisches Quellenmaterial zugrunde zu legen.
  - c) Für die Prüfung im Fach Ungarisch gelten die ungarischen Bestimmungen.
- (11) Der Vorsitzende setzt im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung nach Beratung mit dem Protokollanten und dem Fachlehrer die Punktzahl für die Prüfungsleistung fest.
- (12) Der deutsche Prüfungsleiter trifft in Absprache mit dem ungarischen Prüfungsleiter für den Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen.
- (13) Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die Bestimmungen in § 9 (4) und § 10 (7) entsprechend angewendet.
- (14) Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 14**

### **Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz)**

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Abschlusskonferenz des Prüfungsausschusses statt.
- (2) Für die Prüflinge wird in jedem Prüfungsfach vom deutschen Prüfungsleiter in Absprache mit dem ungarischen Prüfungsleiter und nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss eine Endzensur festgesetzt.
  - a) Die Endzensur in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich in den in deutscher Hand liegenden Fächern aus der Vorzensur und der Prüfungsleistung (schriftlich oder/und mündlich) zusammen. Bei Abweichungen erhält die Prüfungsleistung gegenüber der Vorzensur stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
  - b) Wenn in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen Prüfungsleistung stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
  - c) Wenn in einem Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist die Endzensur in diesem Fach gleich der Vorzensur.
  - d) Wird ein Fach nach ungarischen Vorschriften geprüft, dann gelten für die Festsetzung der Endnote ungarische Vorschriften.

- (3) Der deutsche Prüfungsleiter stellt das Gesamtergebnis der Prüfung jedes Prüflings fest. Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Endzensuren in den Prüfungsfächern gemäß § 3 (4) zugrunde gelegt. Wenn festgestellt wird, dass ein Prüfling die Prüfung zur deutschen Hochschulreife nicht bestanden hat, wird ihm dies unverzüglich mitgeteilt.
- (4) a) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Summe der Endzensuren bei einfacher Wertung der Leistungen mindestens die Gesamtpunktzahl erreicht ist, die sich bei der Multiplikation der Anzahl der Prüfungsfächer mit 5 ergibt. Dabei müssen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern insgesamt mindestens 20 Punkte erreicht sein.
- b) Außerdem gilt:  
In keinem Fach dürfen die Leistungen mit 0 Punkten und in höchstens zwei Fächern, unter denen sich nur ein schriftliches Prüfungsfach befinden darf, mit 1 - 3 Punkten bewertet sein.
- Wenn die Leistungen in zwei Fächern mit 1 - 3 Punkten bewertet sind, müssen in den anderen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.
- c) Wenn die geforderten Punktsummen (Buchstabe a)) nicht erreicht sind, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine Einzelleistungen unter 4 Punkten vorliegen.
- (5) a) Aus den Punktzahlen in den Prüfungsfächern wird eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Verfahren ermittelt:
- Die Leistungen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern werden jeweils zweifach,
  - die Leistungen in den anderen Prüfungsfächern jeweils einfach gewertet.
- Somit sind bei sieben Prüfungsfächern maximal 165 Punkte (120 + 45) erreichbar.
- b) Die Gesamtpunktzahl wird in eine Durchschnittsnote umgesetzt.
- (6) Die Endzensuren in den übrigen Unterrichtsfächern werden festgestellt.
- (7) Über die Schlussberatung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 15

### **Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und ungarisches Abiturzeugnis**

Die Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten das "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster und ein Zeugnis über das ungarische Abitur mit dem Recht zur Bewerbung um Aufnahme an Universitäten und Hochschulen in der Republik Ungarn. Das ungarische Abiturzeugnis wird auf der Grundlage ungarischer Regelungen und einer in Ungarn abgestimmten Umrechnungstabelle unter Einbeziehung der Reifeprüfungsleistung erstellt.

**§ 16**  
**Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung setzt voraus, dass der Bewerber die oberste Jahrgangsstufe in der deutschsprachigen Abteilung wiederholt hat.

Dabei werden aus der obersten Jahrgangsstufe nur die bei der Wiederholung erbrachten Leistungen herangezogen.

- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

**§ 17**  
**Schlussbestimmung**

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung in Kraft. Sie wird erstmals angewendet im Jahr 2005.